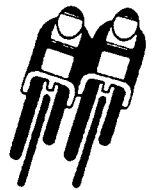


STATUTEN

VELO - CLUB JONA 1979



I. NAME UND SITZ

Art. 1 Die SRB-Sektion VELOCLUB JONA ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Jona. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3 Der Verein bildet eine Sektion des Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes und ist Mitglied des SRB-Regionalverbandes Rad- und Motorfahrer-Verband am Zürichsee, Oberland und Linthgebiet (RMVZOL).

Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein Untersektionen (Rennfahrer / Tourenfahrer / Motorfahrer / Saalsportler / Jungradler). Die Untersektionen verwalten sich selber. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Veteranen / Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gönnermitglieder

Art. 6 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.

Art. 7 Minderjährige Mitglieder über 12 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Jugendliche unter 12 Jahren können als Jungradler in einer Unterabteilung des Vereins aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Als Passivmitglieder können alle Personen in den Verein eintreten, welche denselben finanziell oder moralisch zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

Art. 10 Nach 25 Jahren Zugehörigkeit zum SRB werden die Vereinsmitglieder SRB-Veteranen, nach 50 Jahren SRB-Freimitglieder. Zu Vereins-Freimitgliedern oder Vereins-Veteranen können ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die während 25 Jahren dem Verein angehört haben
- b) Verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes

Art. 11 Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Art. 12 Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen. Mitglieder oder Präsidenten, die sich ganz besonders um den VC Jona verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten sind zu den Sitzungen und Versammlungen einzuladen.

Art. 13 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die aufge-

nommenen Aktivmitglieder erhalten die Statuten.

Art. 14 Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Aktivmitglieder, die längere Zeit den Veranstaltungen unentschuldig fernbleiben, können vom Vorstand zu den Passivmitgliedern versetzt werden.

Art. 15 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 16 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge oder Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 17 Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

IV. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 19 a) Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in der Versammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
b) Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden, spätere oder erst an der Versammlung eingereichte Anträge werden zurückgestellt.

Art. 20 Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 21 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) die Vereinsversammlung (Monatsversammlung)
c) der Vorstand
d) die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jedes Jahr innerhalb 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten / der Obmänner der Untersektionen / des Kassiers
4. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
5. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Untersektionen
6. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers
7. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
8. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Obmänner der Untersektion
 - e) der Revisoren
 - f) der Delegierten in den Regionalverband und den SRB
 - g) der Subkommission (Organisationskomitee für Veranstaltungen)

- h) des Vereinsfährnrichs
9. Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
 10. Tätigkeitsprogramme
 11. Ehrungen
 12. Verschiedenes

- Art. 24** Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
- Art. 25** Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular und durch Publikation im Verbandsorgan RAD+MOTOR-SPORT. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 26** Über die Vereinsgeschäfte wird in offener, über Wahlen in geheimer Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch bei Wahlen offene Abstimmung beschliessen.
- Art. 27** Die Vereinsversammlung (Monatsversammlung) wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Sie ist insbesondere zuständig zur Erledigung von Anlässen und Wettbewerben.

VI. VORSTAND

- Art. 28** Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.
- Art. 29** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- Art. 30** Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Monatsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zu Versammlung anzukündigen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.
- Art. 31** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Sekretär oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Obmänner der Untersektionen haben in ihren Fachfragen Einzelunterschrift.
- Art. 32** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
 - b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Mitglieder- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
 - c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
 - d) Verwaltung der Vereinskasse
 - e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisungen der Verbände
 - f) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Art. 33** Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden durch ein Pflichtenheft geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung

einen schriftlichen Jahresbericht. Er visiert sämtliche Belege und Rechnungen sowie Protokolle.

- b) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- c) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Kassenführung vor.
- d) Die Obmänner der Untersektionen erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- e) Der Vizepräsident und die Beisitzer vertreten engere Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.

Art. 34 Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mind. drei Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 35 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 36 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

VII. REVISOREN

Art. 37 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins, der Untersektionen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Die Rechnungsrevisoren können für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

VIII. DELEGATIONEN

Art. 38 Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch die Vereinsversammlung bestimmt, wobei gleichzeitig den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt werden. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Vereinsversammlung Bericht abzugeben. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

IX. FINANZEN

Art. 39 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Überschüssen von Veranstaltungen
- d) Zinsen von Kapitalien

Art. 40 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründete Gesuche Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Obmänner der Untersektionen sind beitragsfrei.

Art. 41 Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Untersektionen
- c) zur Durchführung von Sport- und Vereinsanlässen
- d) zur Förderung der aktiven Sportler

Art. 42 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung.

Art. 43 Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Der Kassier führt hierüber spezielle Rechnung. Über die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss den entsprechenden Reglementen verfügen.

Art. 44 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 45 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. ARCHIV

Art. 46 Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnung, etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.

Art. 47 Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

XI. PUBLIKATION

Art. 48 Die Verbandszeitung RAD+MOTOR-SPORT ist das offizielle Organ des Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes. Wichtige Mitteilungen des Vereins werden in der Spalte "Clubchronik" aufgeführt.

XII. REVISIONSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 50 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 51 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 52 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde Jona zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung des Rad- und Motorsports zu verwenden.

XIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. April 1979 angenommen. Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes in Kraft.

Jona, 18. April 1979

Die Originalstatuten wurden vom SRB am 25. Juli 1979 genehmigt und sind vom damaligen Präsidenten und der Aktuarin unterschrieben. Am 12. Januar 1996 hat die Generalversammlung einigen Statutenänderungen zugestimmt, die in dieser Neufassung bereits berücksichtigt sind.